

## **Anmerkungen zu dem Entwurf einer Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 9. 1. 2012**

Marienstraße 3  
10117 Berlin

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) wurde seitens des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgefordert, zu dem am 9.1.2012 veröffentlichten Entwurf für eine Tierschutz-Versuchstierverordnung Stellung zu nehmen.

Tel.: +49 (0)30 - 400 54 68 20  
Fax: +49 (0)30 - 400 54 68 69

info@djgt.de  
<http://www.djgt.de>

### **Zusammenfassung und Ergebnis:**

Die DJGT ist der Ansicht, dass der veröffentlichte Verordnungsentwurf in wesentlichen Punkten nicht der Richtlinie 2010/63/EU (EU-Tierversuchsrichtlinie) entspricht und damit gegen das Gebot zur richtlinienkonformen Umsetzung von EU-Recht (Art. 288 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) verstößt. Zudem wird an einigen Stellen das selbst gesetzte Ziel des Gesetz- und Verordnungsgebers, den deutschen Tierschutzstandard beizubehalten (vgl. amtl. Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Teil A, Allgemeiner Teil S. 28), verfehlt. Hinzu kommt, dass die EU-Tierversuchsrichtlinie den Mitgliedstaaten bei der Regelung einzelner Fragen Entscheidungsspielräume einräumt und dass es dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20 a GG entsprechen würde, wenn der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber diese Spielräume „nach oben“, d. h. zur Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes nutzen würde; auch das ist in dem Entwurf nicht geschehen.

Der Entwurf muss daher in folgenden Punkten abgeändert werden:

- I. sofortige Geltung der Haltungs- und Pflegeanforderungen nach Anhang III der EU-Tierversuchsrichtlinie, soweit diese dem Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens entsprechen (siehe 1.)
- II. strengere Anforderungen für ein Abweichen von den Vorschriften für die Haltung und Pflege von Versuchstieren (siehe 2.)
- III. strengere Anforderungen an Tötungsverfahren in § 2 Abs. 2 (siehe 3.)
- IV. Genehmigung anderer Tötungsverfahren gem. § 2 Abs. 3 nur, soweit dabei das Betäubungsgebot und die Gebote von Unerlässlichkeit und ethischer Vertretbarkeit eingehalten werden
- V. Sicherstellung, dass Tötungen nur durch sachkundige Personen durchgeführt werden (siehe 5.)
- VI. Aufwertung der Aufgaben des Tierschutzbeirats (siehe 6.)
- VII. Notwendigkeit zur Einführung eines Befähigungsnachweises für Personen, die Tierversuche planen oder durchführen (siehe 7.)

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 42 BIC: WELADED1MST

- VIII. Einholung einer erneuten Erlaubnis bei tierschutzrelevanten Änderungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (siehe 8.)
- IX. Schutz von Tierembryonen als Teile des Muttertiers (siehe 9.)
- X. Erfordernis bestimmter Ausbildungsabschlüsse für Organ- und Gewebeentnahmen am lebenden Tier (siehe 10.)
- XI. Erfordernis eines Zulassungsverfahrens für Personen, die Tierversuche planen oder durchführen (siehe 11.)
- XII. Betäubungspflicht bei Tierversuchen, die ohne eine Betäubung den Grad „schwer“ erreichen würden (siehe 12.)
- XIII. keine Erweiterung der Mehrfachverwendung (siehe 13.)
- XIV. keine Verwendung von Menschenaffen für Tierversuche (siehe 14.)
- XV. kein Gebrauchmachen von der Schutzklausel des Art. 55 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie durch § 23 Abs. 2 (siehe 15)
- XVI. korrekte Umsetzung der Schmerz-Leidens-Grenze, die der Unionsgesetzgeber in Art. 15 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie gezogen hat (siehe 16)
- XVII. keine Durchbrechung der Schmerz-Leidens-Grenze nach Art. 15 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie mit Hilfe der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie (siehe 17.)
- XVIII. Tötung von Versuchstieren nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (siehe 18.)
- XIX. Begründungspflicht für die Heranziehung höher entwickelter Tiere (siehe 19.)
- XX. Verpflichtung zu vollständigen Angaben im Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 31 (siehe 20.)
- XXI. Pflicht zur Einholung einer erneuten Genehmigung bei jeglicher Erhöhung der Tierzahl (siehe 21.)
- XXII. Genehmigungsverfahren auch bei sog. vorgeschriebenen Tierversuchen (siehe 22.)
- XXIII. keine Sammelanzeige bei der Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben (siehe 23.)
- XXIV. Prüfungsumfang bei Versuchen an Zehnfußkrebse (siehe 24.)
- XXV. Festlegung der Inhalte der zu veröffentlichenden Zusammenfassung genehmigter Versuchsvorhaben im Einklang mit Art. 43 der EU-Tierversuchsrichtlinie (siehe 25.)
- XXVI. paritätische Besetzung der Tierversuchskommissionen (siehe 26.)
- XXVII. Folgeänderung von Nummern XIV, XV und XVII (siehe 27.)
- XXVIII. Ermächtigung des Ausschusses nach § 15a TierSchG zur Einholung von notwendigen Auskünften (siehe 28.)

XXIX. Einrichtung eines zentralen Kompetenzzentrums für Ersatz- und Ergänzungsmethoden (siehe 29.)

**1. sofortige Geltung der Haltungs- und Pflegeanforderungen nach Anhang III der EU-Tierversuchsrichtlinie, soweit diese dem Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens entsprechen**

Der Verordnungsentwurf regelt, dass wesentliche Teile des Anhangs III der EU-Tierversuchsrichtlinie erst ab dem 1.1.2017 gelten sollen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 TierSchVersV).

Allerdings sind die - mit Anhang III der EU-Tierversuchsrichtlinie weitgehend identischen - Anforderungen des Anhangs A des Europäischen Versuchstierübereinkommens bereits in das deutsche Recht umgesetzt worden, sind also geltender deutscher Tierschutzstandard (vgl. die „Verordnung zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere“ vom 15. 11. 2007, BGBl. 2007 Teil II Nr. 37, S. 1714 ff. In Art. 1 dieser Verordnung ist bestimmt: „Die von den Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens ... am 15. Juni 2006 in Straßburg ... angenommene Änderung von Anhang A des Übereinkommens wird hiermit in Kraft gesetzt. Der geänderte Anhang A wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht“).

Auch der jetzige Ordnungsgeber geht davon aus, dass die in Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens geregelten Anforderungen an die Haltung und die Pflege von Versuchstieren bereits jetzt eingehalten werden müssen. In der Begründung zu dem Entwurf für die Tierschutz-Versuchstierverordnung heißt es dazu in Teil A Ziffer 5, S. 47: „Zur Auslegung der in § 2 des Tierschutzgesetzes dargelegten allgemeinen Vorschriften zur Tierhaltung dienen die Inhalte des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere. Diese Haltungsanforderungen werden nun nach § 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU verbindlich geregelt. Die Inhalte entsprechen im Wesentlichen denen des o. a. Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen“.

Der Ordnungsgeber räumt also selbst ein, dass die Inhalte des in seiner Geltung um 5 Jahre hinausgeschobenen Anhangs III „im Wesentlichen denen des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen entsprechen“. Er räumt

weiter ein, dass Anhang A des Europäischen Übereinkommens bereits geltendes deutsches Tierschutzrecht ist, indem er (aufgrund der o. e. Verordnung vom 15. 11. 2007) die allgemeinen Vorschriften des § 2 TierSchG in verbindlicher Weise konkretisiert.

Dass Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens überwiegend Soll-Vorschriften enthält und Anhang III überwiegend mit Muss-Vorschriften ausgestattet ist, ist keinesfalls ein Gegenargument. Denn „Sollen“ bedeutet „Müssen“ mit der Möglichkeit, nur in atypischen Ausnahmefällen davon abzuweichen. Ein solches Abweichen lässt § 1 Abs. 2 TierSchVersV aber auch im Hinblick auf die als Muss-Vorschriften ausgestalteten Anforderungen des Anhangs III zu. Umgekehrt ist nicht ersichtlich, dass nach geltendem Recht von den als Soll-Vorschriften ausgestalteten Anforderungen des Anhangs A i. V. mit § 2 TierSchG abgewichen werden dürfte, ohne dass einer der in § 1 Abs. 2 TierSchVersV geregelten Ausnahmefälle eingreift. Diese sind – „Zweck des Tierversuchs“; „Gründe des Tierschutzes“; „Gründe der Tiergesundheit“ – so weit gefasst, dass ein noch weitergehendes Abweichen von den Soll-Vorschriften des Anhangs A diese aushöhlen würde und folglich nicht zulässig ist.

Damit der Verordnungsgeber nicht gegen das gesetzgeberische Ziel, den bestehenden Tierschutzstandard in Deutschland aufrechtzuerhalten, verstößt (vgl. amtl. Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Teil A, Allgemeiner Teil, S. 28), muss folglich in § 1 Abs. 1 Satz 2 TierSchVersV zumindest klargestellt werden, dass diejenigen Teile des Anhangs III der EU-Tierversuchsrichtlinie, die inhaltlich dem Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens entsprechen, ab sofort und nicht erst ab 2017 gelten.

#### **Vorschlag für Neuformulierung des § 1 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV:**

„Soweit Artikel 33 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU vorsieht, dass Anforderungen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt angewendet werden, gilt Satz 1 Nummer 1 *in Verbindung mit Anhang III* erst ab dem dort genannten Zeitpunkt; *dies gilt jedoch nicht für Anforderungen, die sich aus Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere ergeben; diese gelten sofort.*“ < weiter wie im Entwurf >

## **2. strengere Anforderungen für ein Abweichen von den Vorschriften für die Haltung und Pflege von Versuchstieren**

Der Entwurf sieht vor, dass von den Haltungs- und Pflegeanforderungen nach § 1 Abs. 1 nicht nur wegen des mit dem Tierversuch verfolgten Zweckes, sondern auch wegen des Zuchtzwecks abgewichen werden darf, und dass weder die Unerlässlichkeit noch die ethische Vertretbarkeit eines solchen Zurückbleibens hinter den Haltungs- und Pflegeanforderungen geprüft zu werden braucht (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 TierSchVersV).

Nach der Systematik, wie sie in § 7 Abs. 1 Satz 2 und in § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und 3 TierSchG n. F. (und ebenso in § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 TierSchG a. F.) zum Ausdruck kommt, können die Zwecke, die mit Tierversuchen angestrebt werden, die Einschränkung von Anforderungen des Tierschutzes nur rechtfertigen, wenn die jeweilige Einschränkung im Hinblick auf den Versuchszweck sowohl unerlässlich als auch ethisch vertretbar ist (d. h. die jeweilige Einschränkung muss unbedingt erforderlich sein, um den Versuchszweck zu erreichen, und der von dem Versuchszweck ausgehende wissenschaftliche Nutzen muss so groß sein, dass er die mit der Einschränkung verbundenen Belastungen deutlich überwiegt). Dieser strenge Prüfungsmaßstab ist in dem Verordnungsentwurf für ein Abweichen von den gesetzlichen Haltungs- und Pflegeanforderungen nicht vorgesehen. Damit unterschreitet der Verordnungsgeber den bestehenden deutschen Tierschutzstandard.

Dass darüber hinaus nicht nur wegen des mit dem Tierversuch verfolgten Zwecks, sondern auch wegen eines davon unabhängigen „Zuchtzwecks“ von den Anforderungen des Anhangs III (und damit auch von denen des Anhangs A, denn diese entsprechen im Wesentlichen dem Anhang III) abgewichen werden darf, ist jedenfalls mit der Verordnung zu Anhang A vom 15. 11. 2007 unvereinbar und bedeutet ebenfalls ein Zurückgehen hinter einen bereits erreichten deutschen Tierschutzstandard.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob § 1 Abs. 2 Nr. 1 TierSchVersV wegen seiner Unvereinbarkeit mit der EU-Tierversuchsrichtlinie oder jedenfalls im Hinblick auf das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG nicht gänzlich gestrichen werden müsste. Die EU-Tierversuchsrichtlinie stellt es zwar in Art. 33 Abs. 3 in das Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie „aus wissenschaftlichen Gründen“ Abweichungen von den Anforderungen des Anhangs III gestatten („dürfen“). Beim Gebrauchmachen von dieser Ermächtigung ist aber zu bedenken, dass die Anforderungen des Anhangs III (ebenso wie diejenigen des Anhangs A des Europäischen Versuchstierübereinkommens) bereits einen Kompromiss zwischen

den wissenschaftlichen Zwecken, zu denen die Tiere verwendet werden sollen, und ihren Grund- und Bewegungsbedürfnissen darstellen. Mit der Zulassung weiterer Ausnahmen „im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs“ wird auf diesen ersten Kompromiss ein weiterer Kompromiss aufgesattelt und der Tierschutz damit gegenüber den wissenschaftlichen Interessen unverhältnismäßig stark zurückgesetzt. Selbst wenn dies mit Art. 33 Abs. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie vereinbar sein sollte, ist es doch im Hinblick auf das Staatsziel Tierschutz in Art. 20 a GG hochgradig bedenklich.

### **Vorschlag für Neuformulierung des § 1 Abs. 2 TierSchVersV:**

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 genehmigen, soweit dies aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiergesundheit erforderlich ist.“

### **3. strengere Anforderungen an Tötungsverfahren in § 2 Abs. 2**

In dem vorgelegten Entwurf ist vorgesehen, dass auch Tötungsverfahren ohne vorherige Betäubung (zervikale Dislokation, Dekapitation) als Regelform des Tötens erlaubt werden (§ 2 Abs. 2 TierSchVersV i.V.m. Anlage 2).

Grundsätzlich darf aber nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG die Tötung eines Wirbeltieres nur unter Betäubung vorgenommen werden. Gemeint ist die Totalbetäubung, d. h. die vollständige Ausschaltung des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens.

Mit § 4 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz TierSchG („oder sonst“) ist gemeint, dass von dem Betäubungszwang, außer in spezialgesetzlich geregelten Fällen, nur in Notstands- oder notstandsähnlichen Situationen abgewichen werden kann. Aus der tierschützenden Intention des § 4 TierSchG geht hervor, dass die mit „oder sonst“ formulierte Ausnahme vom Betäubungszwang auf Extremsituationen beschränkt bleiben muss, in denen höherrangige Interessen den Verzicht auf die vorherige Betäubung zwingend erforderlich machen (oder auf Fälle, in denen eine betäubungslos vorgenommene Tötung schmerzloser ist als die vorher durchgeführte Betäubung). Dafür spricht auch die Bedeutung, die dem Grundsatz des Betäubungszwanges als integralem Bestandteil des ethischen Tierschutzes zukommt; zudem verlören die eng gefassten Ausnahmebestimmungen in § 4 Abs. 1 Satz 2 und in § 4a Abs. 2 TierSchG anderenfalls ihren Sinn. Deshalb dürfen ohne ausdrückliche spezialgesetzliche

Ermächtigung betäubungslose Tötungen nur in Notstandslagen nach § 34 StGB, §§ 228, 904 BGB vorgenommen werden. Wirtschaftliche Gründe, insbesondere das Einsparen von Geld, Zeit und Arbeitskraft können keine Ausnahme vom Betäubungszwang begründen (vgl. dazu *Kluge*, Tierschutzgesetz 2002, § 4 Rn 3; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 2007, § 4 Rn 9).

Mit der generellen Zulassung betäubungsloser Tötungsmethoden wie „zervikale Dislokation“ und „Dekapitation“ verstößt der Ordnungsgeber gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG; damit verstößt die Verordnung gegen das höherrangige Tierschutzgesetz und ist aus diesem Grund insoweit nichtig. Hinzu kommt, dass der Ordnungsgeber hinter dem bereits bestehenden, in § 4 Abs. 1 TierSchG festgelegten deutschen Tierschutzstandard zurückbleibt.

Hinzu kommt, dass die in Anlage 2 genannten Tötungsverfahren untereinander im Hinblick auf die Tierschutzrelevanz nicht gleichwertig sind, sondern mit unterschiedlich starken Schmerzen und unterschiedlich schweren Leiden und Ängsten verbunden sind. Deshalb muss im Einklang mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Satz 2 TierSchG vorgeschrieben werden, dass stets nur dasjenige Verfahren angewendet werden darf, das unter den gegebenen Umstände das tierschonendste ist, das also für die betroffenen Tiere mit den geringsten Schmerzen, Leiden und Ängsten verbunden ist. Am wenigsten belastend und damit im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Satz 2 TierSchG vorzuziehen ist in der Regel die Applikation von nicht reizenden Euthanasiemitteln (was hier im Gegensatz zu Schlachttieren möglich ist, weil keine Rückstandsfreiheit gewährleistet werden muss). Die zervikale Dislokation wird bei Ratten über 100 g Gewicht als ein generell nicht zulässiges Verfahren angesehen, weil nicht sicher ist, dass bei Tieren dieser Größe die zum Gehirn führenden Blutgefäße vollständig zertrennt werden; dasselbe gilt für andere Nagetiere (vgl. *Grahwit*, Töten kleiner Nagetiere in: *Deutsche tierärztliche Wochenschrift* 2005, S. 95, 96; *Moritz/Knoll-Sauer* Gutachten zum Töten von Tieren im Zoofachhandel, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Oberschleißheim 2006, S. 7-21: ungeeignet insbesondere bei größeren Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen über 100g; bei Vögeln nach den Schweizer Richtlinien über das fachgerechte und tierschutzkonforme Töten von Versuchstieren nur bis zur Wachtelgröße). Die Enthauptung darf aus Tierschutzgründen nie ohne vorherige Betäubung stattfinden, weil die Tiere durch die vorhergehende Fixierung erheblichen Stress erleiden und außerdem nicht feststeht, ob es zu einer sofortigen Ausschaltung der Hirnfunktion kommt. Bei der Betäubung und Tötung mit Gas ist die Verwendung von Edelgasen gegenüber CO<sub>2</sub> zwar teurer, aber auch tierschonender; deswegen ist nach den

Schweizer Richtlinien bei Vögeln nur ein Gemisch aus 31% CO<sub>2</sub>, 2% O<sub>2</sub> und 67% Argon zulässig.

**Vorschlag für eine mit § 4 TierSchG vereinbare Neuformulierung von § 2 Abs. 2 Satz 1 TierSchVersV:**

„Wirbeltiere und Kopffüßer nach § 1 Absatz 1 dürfen darüber hinaus nur nach Maßgabe der Anlage 2 *und nur nach vorheriger Betäubung und unter Anwendung des mit den geringsten Schmerzen, Leiden und Ängsten verbundenen Verfahrens* getötet werden.“

**4. Genehmigung anderer Tötungsverfahren gem. § 2 Abs. 3 nur, soweit dabei das Betäubungsgebot und die Gebote von Unerlässlichkeit und ethischer Vertretbarkeit eingehalten werden**

Der Entwurf sieht weiter vor, dass die Behörde ausnahmsweise von den Standardverfahren abweichende Tötungsverfahren genehmigen kann. Hierbei wird aber nicht auf das grundsätzliche gesetzliche Erfordernis der vorherigen Betäubung hingewiesen. Außerdem fehlt der Hinweis auf die Prüfung der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit der - im Vergleich zum Standardverfahren - belastenderen Tötungsmethode (§ 2 Abs. 3 TierSchVersV).

Auch hier ist es mit § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG unvereinbar, eine generelle Abweichung von dem gesetzlichen Erfordernis der vorherigen Betäubung zuzulassen, ohne dies auf Notstands- oder notstandsähnliche Situationen oder auf Fälle, in denen nach dem Zweck eines Tierversuchs die betäubungslose Tötung des Tieres sowohl unerlässlich als auch ethisch vertretbar ist, zu beschränken. Der Verordnungsgeber verstößt auch hier gegen § 4 Abs. 1 TierSchG und gegen das Ziel, den geltenden Tierschutzstandard beizubehalten.

Im Übrigen entspricht es § 7 a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TierSchG n. F. (ebenso wie § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 TierSchG a. F.), Tötungsverfahren, die mit mehr Schmerzen, Leiden oder Ängsten verbunden sind als die in § 2 Abs. 2 TierSchVersV zugelassenen, nur zu erlauben, soweit sie im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich und ethisch vertretbar sind. Dass das Erfordernis der ethischen Vertretbarkeit nach dem bisherigen Entwurf hier



entfallen soll, stellt ebenfalls ein Zurückbleiben hinter dem bestehenden Tierschutzstandard dar.

### **Vorschlag für die Neuformulierung von § 2 Abs. 3:**

„Die zuständige Behörde kann die Anwendung eines den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 nicht entsprechenden Tötungsverfahrens genehmigen, wenn

1. *die Tiere vorher betäubt werden und* dieses Verfahren wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge nicht mit stärkeren Schmerzen, Leiden und Ängsten verbunden ist als ein den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 entsprechendes Verfahren, oder

2. im Falle der Tötung eines Tieres im Rahmen seiner Verwendung in einem Tierversuch die Anwendung des von Absatz 2 Satz 1 abweichenden Verfahrens im Hinblick auf den Zweck des Tierversuchs unerlässlich *und ethisch vertretbar* ist.“

### **5. Sicherstellung, dass Tötungen nur durch sachkundige Personen durchgeführt werden**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass auch nicht sachkundige Personen zur Tötung von Tieren berechtigt sind, wenn sie in Anwesenheit und unter Aufsicht einer sachkundigen Person handeln (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TierSchVersV).

Die Tötung eines Wirbeltiers darf jedoch nach § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG nur durch den Sachkundigen selbst durchgeführt werden. Der nicht Sachkundige darf dem Sachkundigen nur zuschauen und evtl. Helferdienste leisten, aber keinesfalls selbst töten.

Damit verstößt der Verordnungsentwurf gegen höherrangiges Gesetzesrecht in § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG und bleibt außerdem hinter dem bestehenden deutschen Tierschutzstandard zurück.

### **Vorschlag für Neuformulierung von § 3 Abs. 1 Satz 2:**

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Personen, die die dort genannten Tätigkeiten in Anwesenheit und unter Aufsicht einer Person mit den nach Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausüben.“

## 6. Aufwertung der Aufgaben des Tierschutzbeirats in § 6

Dem Tierschutzbeirat wird in dem vorliegenden Verordnungsentwurf nur die Funktion eines Organs, das den Tierschutzbeauftragten unterstützen soll, zuerkannt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 TierSchVersV). Zudem ist keine Pflicht des Tierschutzbeirats vorgesehen, sich selbst ständig über die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen über Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu informieren. Schließlich äußert sich der Entwurf auch nicht zu der in Art. 27 Abs. 1 Buchstabe d der EU-Tierversuchsrichtlinie geregelten Aufgabe des Tierschutzbeirates, Empfehlungen zum Einsatz von Ersatz- und Ergänzungsmethoden abzugeben.

Das entspricht alles nicht Art. 27 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie. Hiernach stehen der Tierschutzbeirat („Tierschutzgremium“) und der Tierschutzbeauftragte („benannter Tierarzt“) gleichberechtigt nebeneinander. Dadurch, dass der Verordnungsentwurf dem Tierschutzbeirat in Ansehung der in Art. 27 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie genannten Aufgaben nur Unterstützungsfunktion für den Tierschutzbeauftragten zuweist, entsteht die Gefahr, dass bei einem nicht ausreichend engagierten Tierschutzbeauftragten diese Aufgaben gänzlich unerfüllt bleiben. Notwendig ist aber, dass der Tierschutzbeirat ggf. ein Gegengewicht zu dem nicht ausreichend engagierten Tierschutzbeauftragten bilden und die genannten Aufgaben eigenständig wahrnehmen kann.

Zudem schreibt die EU-Tierversuchsrichtlinie vor (vgl. Art. 27 Abs. 1 Buchstabe d: „Ermittlung“), dass sich der Tierschutzbeirat – um die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen befassten Personen über den aktuellen Stand bei der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden beraten zu können – auch selbst ständig über die diesbezüglichen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen informieren muss.

Schließlich muss in der Verordnung auch deutlich werden, dass der Tierschutzbeirat mit Bezug auf einzelne von ihm verfolgte Tierversuche und die dabei festgestellten Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere Empfehlungen abgibt, wie sowohl bei diesen Tierversuchen als auch bei vergleichbaren künftigen Versuchsvorhaben vermehrt Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Einsatz kommen könnten (wie in Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der EU-Tierversuchsrichtlinie vorgesehen).

### **Vorschlag für Neuformulierung von § 6 Abs. 2:**

„Der Tierschutzbeirat hat die Aufgabe,

- 1. die Einrichtung oder den Betrieb und die mit der Haltung der Tiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung, der Pflege und der Verwendung in Tierversuchen,*
- 2. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes hinzuwirken,*
- 3. die mit der Planung und Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der in Nummer 2 genannten Verfahren und Mittel zu beraten und sowohl sich selbst als auch die genannten Personen laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren,*
4. interne Arbeitsabläufe festzulegen und zu überprüfen, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen,
5. die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen *und Empfehlungen zur Anwendung von Verfahren und Mitteln im Sinne von Nummer 2 zu geben* und
6. im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 beratend tätig zu werden.“

### **7. Notwendigkeit zur Einführung eines Befähigungsnachweises für Personen, die Tierversuche planen oder durchführen**

Der Verordnungsentwurf sieht lediglich für Personen, die mit der Pflege oder der Tötung der Tiere betraut sind, das Erfordernis eines Sachkundenachweises vor (vgl. § 11 Nr. 4 TierSchVersV). Es wird also durch eine (auf die Einrichtung oder den Betrieb bezogene) Zulassung gewährleistet, dass die mit der Pflege und der Tötung von Tieren betrauten Personen den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einschl. der dazu notwendigen Ausbildungen und Schulungen führen.

Personen, die Tierversuche planen oder durchführen, sind hiervon jedoch nicht betroffen.

Dies widerspricht Art. 23 Abs. 2 Unterabsatz 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie, nach dem die Mitgliedstaaten „durch Zulassungen oder mit Hilfe anderer Mittel“ zu gewährleisten haben, dass die Personen, die mit Tieren umgehen, durch Schulung und Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Bei Personen, die Tierversuche planen oder durchführen, sind Mängel von Kenntnissen und Fähigkeiten ungleich tierschutzrelevanter als beim Pflegepersonal. Deshalb muss für diesen Personenkreis ebenfalls ein Zulassungsverfahren vorgesehen werden, in dem für alle diese Personen der Nachweis der nach § 16 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einschl. der notwendigen Ausbildungsabschlüsse geführt werden muss.

Solange nicht durch eine Ergänzung von § 16 vorgesehen wird, dass jede dieser Personen ein personenbezogenes Zulassungsverfahren durchlaufen muss (s. dazu unten 11), ist die (auf die Einrichtung oder den Betrieb bezogene) Zulassung durch eine entsprechende Ergänzung von § 11 von dem entsprechenden Nachweis abhängig zu machen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG n. F. ist kein Gegenargument. Zum einen bezieht sich der dort als Voraussetzung für eine Tierversuchsgenehmigung geforderte Sachkundenachweis nur auf den Leiter des Versuchsvorhabens und seinen Stellvertreter und nicht auf alle Personen, die an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind. Zum anderen ist schwer vorstellbar, wie die Genehmigungsbehörde (angesichts einer in § 32 Abs. 1 festgelegten Bearbeitungsfrist von 40 Tagen und angesichts zahlreicher anderer schwierig zu prüfender Genehmigungsvoraussetzungen) in der Lage sein soll, sich mit Bezug auf alle an der Planung und Durchführung der Tierversuche beteiligten Personen vom Vorliegen der für das Versuchsvorhaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu überzeugen.

**Es wird vorgeschlagen, § 11 um folgende Nummer 5 zu ergänzen (mit der Folge, dass die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6 wird):**

*5. „die Personen, die mit der Planung oder Durchführung von Tierversuchen betraut sind, den Nachweis erbracht haben, dass sie über die in § 16 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und ....“*

**Hinweis:** Für den Fall, dass für den genannten Personenkreis im Wege der Ergänzung von § 16 TierSchVersV ein personenbezogenes Zulassungsverfahren zur Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 Unterabsatz 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie vorgesehen wird (s. dazu unten 11), entfällt der hier gemachte Vorschlag.

## **8. Einholung einer erneuten Erlaubnis bei tierschutzrelevanten Änderungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass bei tierschutzrelevanten Änderungen der Struktur oder Funktionsweise einer erlaubnispflichtigen Einrichtung lediglich eine Anzeige gegenüber der Behörde erforderlich ist (§ 13 Abs. 2 TierSchVersV).

Die EU-Tierversuchsrichtlinie fordert jedoch in Art. 20 Abs. 3 für diesen Fall eine „Erneuerung der Zulassung“. Dies darf nicht auf ein bloßes Anzeigeverfahren heruntergestuft werden, in dem bereits ein Schweigen der Behörde auf die Anzeige als Erteilung einer geänderten Erlaubnis gewertet wird. Ebenso wie die Zulassung, also die Erst-Erlaubnis, einen Willensakt der Behörde (also ein aktives, positives Tun, nämlich die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchG) voraussetzt, bedarf es auch für die Änderung oder Erneuerung der Erlaubnis eines solchen behördlichen Willensaktes. Dabei liegt es nahe, die Anforderungen für den Erstantrag (vollständige Angaben, Unterlagen und Nachweise) auch für den Änderungsantrag gelten zu lassen und die Bearbeitungs- und Fiktionsfristen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 6 TierSchG n. F. auch auf das Änderungsverfahren anzuwenden. Durch die Nicht-Geltung von § 11 Abs. 3 Satz 1 TierSchG kann zudem klargestellt werden, dass die Einrichtung / der Betrieb während des Änderungsverfahrens bis zur Erteilung oder Verweigerung der geänderten Erlaubnis weitergeführt werden kann.

### **Vorschlag für die Neuformulierung von § 13 Abs. 2:**

„Wechselt eine der in Absatz 1 genannten Personen oder ändert sich die nach § 12 Satz 1 Nummer 1 angegebene Art der betroffenen Tiere, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen *und eine Änderung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes zu beantragen; § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 bis 6 des Tierschutzgesetzes und §§ 11 und 12 dieser Verordnung gelten*

*entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung ...“ < weiter wie im Text des Entwurfs >*

## **9. Schutz von Tierembryonen als Teile des Muttertiers**

Tierembryonen im Mutterleib sind als Teile des Muttertieres geschützt (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 2007, § 1 Rn 11). Das ist gem. § 1 TierSchG geltender deutscher Tierschutzstandard, der aufrechtzuerhalten ist. Folglich fallen unter den Tierversuchsbegriff auch solche Eingriffe und Behandlungen, als deren Folge Tierembryonen im Mutterleib (sei es noch im Embryonalstadium, sei es erst nach der Geburt) Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder Schäden erleiden können.

Es wird deshalb nach § 14 Nr. 2 die Einfügung einer zusätzlichen Nr. 3 vorgeschlagen:

*3. in denen andere oder frühere als die in Nummer 1 und 2 genannten Entwicklungsstadien als Teile des Muttertiers von einem Tierversuch betroffen sind und dadurch Schmerzen, Leiden oder Ängste empfinden oder Schäden erleiden können.“*

## **10. Erfordernis bestimmter Ausbildungsabschlüsse für Organ- und Gewebeentnahmen am lebenden Tier**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass für Organ- und Gewebeentnahmen, die zu wissenschaftlichen Zwecken am lebenden Tier vorgenommen werden, weder ein abgeschlossenes Hochschulstudium noch eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist (§ 16 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 TierSchVersV).

Dasselbe gilt, soweit nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 operative Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen Produkten oder Organismen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium durchgeführt werden können sollen.

Nach der bisherigen Fassung des Tierschutzgesetzes ist aber ein Verzicht auf das Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einer

abgeschlossenen, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelnden Berufsausbildung nur möglich, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die „nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 8 Abs. 7 Nr. 2 TierSchG a. F.).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 10a Satz 4 i. V. mit § 9 Abs. 1 Satz 1 TierSchG a. F., da in § 10 a TierSchG a. F. von vornherein nur solche Eingriffe und Behandlungen geregelt sind, die nach bereits bekannten und ausreichend erprobten Verfahren vorgenommen werden; dagegen fallen Eingriffe und Behandlungen, die nicht nach erprobten Verfahren ablaufen sondern bei denen es auch um Erkenntnissuche und um Antwortfindung auf ein noch nicht vollständig geklärtes Problem geht, unter den Tierversuchsbegriff nach § 7 TierSchG a. F., d. h. für sie gilt § 9 Abs. 1 TierSchG a. F. in vollem Umfang (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 2007, § 10 a Rn 2).

Organ- und Gewebeentnahmen am lebenden Tier zu wissenschaftlichen Zwecken sind nach bisherigem Tierschutzrecht stets genehmigungspflichtige Tierversuche. Der Verweis in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 6 TierSchG ändert daran nichts, denn darunter fallen nach § 6a nur Maßnahmen, die ausschließlich anderen als wissenschaftlichen (insbesondere medizinischen) Zwecken dienen. Folglich hat es nach bisherigem Recht bei wissenschaftlich motivierten Organ- und Gewebeentnahmen am lebenden Tier weder ein Abweichen vom Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums/der abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 TierSchG a. F. noch – bei operativen Eingriffen – vom Erfordernis des entsprechenden Hochschulstudiums nach § 9 Abs. 1 Satz 3 TierSchG gegeben.

Operative Eingriffe an lebenden Tieren, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden und nicht nach erprobten Verfahren vorgenommen werden, sind nach dem bisher geltenden Recht (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 TierSchG a. F.) nicht von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, befreit gewesen; insbesondere fallen sie nicht unter § 8 Abs. 7 Nr. 2 TierSchG a. F., da sie über die dort beschriebenen geringfügigen Eingriffe hinausgehen.

Um nicht hinter den bestehenden deutschen Tierschutzstandard zurückzufallen, muss der Entwurf also zu beiden Punkten geändert werden.

### **Vorschlag für Neuformulierung von § 16 Abs. 1:**

Satz 2 zweiter Halbsatz:

„dies gilt nicht für Tierversuche *nach* § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes, soweit diese nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden.“

Satz 3 zweiter Halbsatz entfällt.

### **11. Erfordernis eines Zulassungsverfahrens für Personen, die Tierversuche planen oder durchführen**

Der Ordnungsgeber trägt dem Erfordernis nach einer Zulassung von Personen, die mit Tieren umgehen und durch deren mangelnde Sachkunde den Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden und Ängste zugefügt werden können, in § 11 Nr. 4 TierSchVersV teilweise Rechnung: Er macht die Erteilung einer Erlaubnis für eine Einrichtung, in der Wirbeltiere oder Kopffüßler für Tierversuche oder andere wissenschaftliche Zwecke gezüchtet oder gehalten werden sollen, davon abhängig, dass die Personen, die mit der Pflege oder dem Töten von Tieren betraut sind, den Nachweis erbracht haben, dass sie über die (nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 TierSchVersV) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. In der Erlaubnis für eine solche Einrichtung liegt also inzident die Zulassung dieses Personenkreises.

Umso erstaunlicher ist es, dass der Ordnungsgeber nicht auch eine Zulassung derjenigen Personen, die Tierversuche planen und durchführen wollen, vorsieht, und diese Zulassung an den Nachweis der für Tierversuche der jeweiligen Art erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einschl. der notwendigen Ausbildungsabschlüsse knüpft. Fehlende oder unzureichende Kenntnisse und Fähigkeiten bei diesem Personenkreis können ungleich tierschutzrelevanter sein als Sachkundemängel des Pflegepersonals.

Hinzu kommt, dass befristete personenbezogene Zulassungen, denen eine behördliche Prüfung der für Tierversuche der jeweiligen Art erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Ausbildungsabschlüsse vorausgeht, das Genehmigungsverfahren für Versuchsvorhaben nach § 8 TierSchG n. F. beträchtlich erleichtern würden. Durch die vorherige, personenbezogene Zulassung wäre der Genehmigungsbehörde die Aufgabe abgenommen, mit Bezug auf alle an dem Versuchsvorhaben als Planende und Durchführende beteiligten Personen die Sachkundeprüfung nach § 16 TierSchVersV



durchführen zu müssen. Es ist mehr als fraglich, wie die Genehmigungsbehörde dies innerhalb der nach § 32 TierSchVersV geltenden 40-Tage-Frist und angesichts der anderen, teilweise schwierig festzustellenden Genehmigungsvoraussetzungen mit der notwendigen Gründlichkeit prüfen und feststellen soll.

Die entsprechenden Regelungen werden durch Art. 23 Absatz 2 Unterabsatz 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie zugelassen („... durch Zulassungen oder mit Hilfe anderer Mittel ...“). Nach Erwägungsgrund Nr. 28 sollen die Mitgliedstaaten „durch eine Zulassung oder auf anderem Wege sicherstellen, dass das Personal angemessen ausgebildet und geschult wird und sachkundig ist.“

Art. 20a GG enthält gegenüber dem Gesetzgeber den Auftrag, bei der Gesetzgebung Tierschutzbelange angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherstellung, dass alle Personen, die sich an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligen wollen, die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben und über die nötigen Ausbildungsabschlüsse verfügen, ist ein besonders wichtiger Tierschutzbelang. Da die EU-Tierversuchsrichtlinie hier einen Gestaltungsspielraum lässt, kann der Verordnungsgeber dem Staatsziel Tierschutz gerecht werden und sein Ermessen entsprechend ausüben.

#### **Dazu werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:**

§ 16 Abs. 4:

*„Die zuständige Behörde erteilt Personen, die Tierversuche planen oder durchführen wollen, auf Antrag eine Zulassung für eine bestimmte Art von Tierversuchen, wenn nachgewiesen wird, dass die Personen über die nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse für Tierversuche der jeweiligen Art verfügen. Die Zulassung wird auf höchstens fünf Jahre befristet.“*

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG n. F.:

*„... der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter sowie die weiteren Personen, die das Versuchsvorhaben planen und durchführen, im Besitz einer gültigen behördlichen Zulassung sind, durch die der Nachweis geführt wird, dass sie über die für das beantragte Versuchsvorhaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen, und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben...“*

## **12. Betäubungspflicht bei Tierversuchen, die ohne eine Betäubung den Grad „schwer“ erreichen würden**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass von einer Betäubung des Tieres vor Durchführung des Versuchs abgesehen werden kann, wenn der Zweck des Versuchs eine Betäubung ausschließt und der Versuch bei dem jeweiligen Tier nicht zu schweren Verletzungen führt, die starke Schmerzen hervorrufen können (§ 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 TierSchVersV).

Nach der bisherigen Gesetzesfassung war eine Einschränkung der Betäubungspflicht dahingehend, dass es für das Tier ohne die Betäubung zu starken Schmerzen kommen muss, nicht vorgesehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe a TierSchG a. F.); folglich muss der Relativsatz in § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 TierSchVersV, „... die starke Schmerzen hervorrufen können“ gestrichen werden.

Nach Art. 14 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten berechtigt, einen Tierversuch ohne Betäubung zuzulassen, wenn sie die Betäubung für „unangemessen“ halten. Nach Art. 14 Abs. 2 „berücksichtigen“ die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob und wann eine Betäubung unangemessen ist, sowohl die Schmerzen, Leiden und Ängste der Versuchstiere als auch den Versuchszweck. „Berücksichtigen“ schließt ein, dass die Mitgliedstaaten bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Tierversuch betäubungslos zulässig sein soll, eine Abwägung zwischen der Schwere der Schmerzen, Leiden und Ängste einerseits und dem Versuchszweck andererseits vollziehen. Das schließt auch ein, dass die Mitgliedstaaten diese Abwägung in ihrer Gesetz- oder Verordnungsgebung dahingehend vollziehen können, dass Schmerzen und Leiden, die im Fall einer betäubungslosen Vornahme des Tierversuchs den Grad „mittel“ übersteigen und den Grad „schwer“ erreichen würden, durch keinen Versuchszweck gerechtfertigt werden können.

Es entspricht sowohl dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20 a GG als auch den in der deutschen Bevölkerung allgemein oder jedenfalls mehrheitlich vertretenen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum Umgang des Menschen mit dem Tier, dass der Spielraum, den die EU-Tierversuchsrichtlinie den Mitgliedstaaten bei der Zulassung betäubungslos vorgenommener Tierversuche belässt, vom Verordnungsgeber „nach oben“, d. h. im Sinne eines möglichst weit reichenden

Tierschutzes, ausgeschöpft wird und dass demgemäß betäubungslos vorgenommene Tierversuche verboten werden, wenn sie anderenfalls als „schwer“ i. S. von Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VIII der EU-Tierversuchsrichtlinie eingestuft werden müssten. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat zu dieser Frage ausgeführt: „An narkosefähigen und narkosebedürftigen Tieren sollten Versuche und Eingriffe ausnahmslos unter Betäubung vorgenommen werden; anderenfalls wird das Prinzip der Mitkreatürlichkeit der Tiere preisgegeben“ (EKD, Stellungnahme vom 22. 10. 1985 zum Tierschutz-Änderungsgesetz von 1986, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschussdrucksache 10/165). Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Stellungnahme (die über den o. g. Vorschlag insoweit hinausgeht, als sie eine Betäubung auch bei sonst mittelgradiger Belastung vorsieht) nicht nur die Wertvorstellungen der Mitglieder der EKD, sondern darüber hinaus die sittlich fundierten allgemeinen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen wiedergibt, die in der deutschen Bevölkerung – oder jedenfalls der überwiegenden Mehrheit davon – zum Umgang des Menschen mit dem Tier verankert sind. Damit entspricht es nicht nur Art. 20a GG, sondern auch dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber diese Wertvorstellungen durch den oben vorgeschlagenen § 17 Abs. 2 Satz 3 TierSchVersV umsetzt.

### **Es werden daher folgende Formulierungen vorgeschlagen:**

Der Nachsatz in § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 („... die starke Schmerzen hervorrufen können“) ist ersatzlos zu streichen.

§ 17 Abs. 2 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:

*„Eine Betäubung ist in jedem Fall vorzunehmen, wenn anderenfalls die Schmerzen und Leiden des Tieres den Schweregrad „mittel“ nach Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU übersteigen und den Grad „schwer“ erreichen würden.“*

### **13. keine Erweiterung der Mehrfachverwendung**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass ein bereits in einem Versuch verwendetes Tier auch dann für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden kann, wenn dieses den Schweregrad „mittel“ erreicht, also mit Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden der Stufe „mittel“ verbunden sein

kann (§ 18 Abs. 1 Nr. 3). Darüber hinaus soll eine Mehrfachverwendung mit behördlicher Genehmigung generell möglich sein, wenn das Tier nicht mehr als einmal in einem als „schwer“ einzustufenden Tierversuch verwendet worden und vor dem weiteren Tierversuch einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden ist (§ 18 Abs. 2).

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a und b TierSchG a. F. ist dagegen eine Mehrfachverwendung nach einem mit erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen ersten Tierversuch nur in zwei Fällen möglich:

einmal dann, wenn der neue Tierversuch nicht mit Leiden und nicht mit Schäden und allenfalls mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden ist;

zum anderen dann, wenn er unter Betäubung vorgenommen und das Tier unter dieser Betäubung getötet wird (die letztgenannte Alternative entspricht dem Schweregrad „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ i. S. von Art. 15 Abs. 1 i. V. mit Anhang VIII der EU-Tierversuchsrichtlinie.)

Damit verstößt die Erweiterung der Mehrfachverwendungsmöglichkeit durch § 18 Abs. 1 Nr. 3 gegen das Ziel, einen im Verhältnis zur EU-Tierversuchsrichtlinie höheren deutschen Tierschutzstandard aufrechtzuerhalten.

Dasselbe gilt für die generelle Ausnahme von dem Mehrfachverwendungsverbot nach § 18 Abs. 2 TierSchVersV, denn eine solche ist in § 9 Abs. 2 Nr. 5 TierSchG a. F. nicht vorgesehen. Ihre Einführung stellt somit eine weitere Verschlechterung des bisherigen deutschen Tierschutzstandards dar.

### **Vorschlag für eine Neuformulierung:**

§ 18 Abs. 1 Nr. 3

„das Tier im Rahmen des weiteren Versuchsvorhabens *keinen Leiden oder Schäden und nur unerheblichen Schmerzen ausgesetzt sein wird* oder das weitere Versuchsvorhaben nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ einzustufen ist ...“ < weiter wie Entwurfstext >

§ 18 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

#### 14. keine Verwendung von Menschenaffen für Tierversuche

Nach Art. 55 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie steht es im Ermessen eines Mitgliedstaates, ob er bei Vorliegen eines der dort genannten Ausnahmefälle einen Tierversuch mit Menschenaffen vorläufig genehmigt (und anschließend das in Art. 55 Abs. 4 näher beschriebene Verfahren einleitet) oder nicht. Wenn es demnach *im Einzelfall* in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist, ob sie Tierversuche mit Menschenaffen ausnahmsweise ermöglichen, dann steht es auch in ihrem Ermessen, *generell* zu entscheiden, dass sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, dass sie also die Schutzklausel des Art. 55 Abs. 2 nicht in ihr nationales Recht aufnehmen.

Ein genereller und ausnahmsloser Verzicht auf Tierversuche an Menschenaffen entspricht dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Dass Tierversuche mit nichtmenschlichen Primaten im Allgemeinen und mit Menschenaffen im Besonderen außerordentlich problematisch sind, wird in den Erwägungsgründen Nr. 17 und Nr. 18 der EU-Tierversuchsrichtlinie näher beschrieben. Danach können insbesondere die verhaltensmäßigen und sozialen Bedürfnisse von Primaten in einer Laborumgebung kaum erfüllt werden. Auch hat die Öffentlichkeit wegen der besonderen genetischen Nähe dieser Tiere zum Menschen gegen Tierversuche mit Primaten die größten Bedenken. Bei Menschenaffen „als den dem Menschen am nächsten verwandten Arten mit den am stärksten entwickelten sozialen und verhaltensmäßigen Fähigkeiten“ erlangen diese Gesichtspunkte besonderes Gewicht.

Der Gesetz- und Ordnungsgeber ist berechtigt – und nach dem Demokratieprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG grundsätzlich auch verpflichtet – Abwägungsfragen zwischen Belangen des Tierschutzes und gegenläufigen Rechtsgütern auch unter Berücksichtigung der mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zu entscheiden (jedenfalls dann, wenn es **1.** zu dem jeweiligen Thema in der wahlberechtigten Bevölkerung solche feststellbaren allgemeinen oder mehrheitlichen Wertvorstellungen gibt, **2.** diese Wertvorstellungen sich verlässlich ermitteln lassen, **3.** diese Wertvorstellungen konstant sind und nicht etwa nur einer kurzzeitigen Stimmungslage entsprechen, **4.** sie sittlich motiviert und nicht etwa nur an Eigeninteressen oder Gruppenegoismen ausgerichtet sind, **5.** sie nicht erkennbar auf falschen oder unvollständigen Sachinformationen beruhen und **6.** sie mit dem Grundgesetz in Einklang stehen (vgl. zu diesen Kriterien *Zippelius*, Rechtsphilosophie, München 1994, § 21). Deswegen ist es zulässig und richtig, dass der Unionsgesetzgeber in Erwägungsgrund Nr. 17 der EU-Tierversuchsrichtlinie auf die „größten

Bedenken“, die die Öffentlichkeit in Bezug auf die Verwendung nichtmenschlicher Primaten hat, hinweist und versucht, ihnen Rechnung zu tragen. Diesen Bedenken entspricht es, auf Tierversuche an Menschenaffen als den dem Menschen am nächsten verwandten Arten vollständig zu verzichten (zumal solche Tierversuche in Deutschland ohnehin seit Beginn der 90er Jahre nicht mehr stattfinden, ohne dass der Wissenschaft dadurch greifbare Nachteile entstanden wären).

#### **Vorschlag für eine Neuformulierung von § 25:**

„*Menschenaffen dürfen in Tierversuchen nicht verwendet werden.*“ (Streichung des nachfolgenden Satzes 2)

#### **15. kein Gebrauchmachen von der Schutzklausel des Art. 55 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie durch § 23 Abs. 2**

Zu der Frage, ob die EU-Tierversuchsrichtlinie einen Verzicht auf die Einführung der Schutzklausel des Art. 55 Abs. 1 in das deutsche Recht zulässt, s. oben zu Punkt 14.

Zu der weiteren Frage, ob ein solcher Verzicht dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG und den in Deutschland allgemein oder überwiegend vertretenen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum Mensch-Tier-Verhältnis entsprechen würde, gelten ebenfalls die oben zu Punkt 14 beschriebenen Gesichtspunkte, soweit sie gegen Tierversuche an allen nichtmenschlichen Primaten sprechen (vgl. auch EU-Kommission, Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuchszwecke verwendeten Wirbeltiere, KOM 96, 293 endg., CNS 198: „Die Verwendung von Primaten für Test- und Versuchszwecke bedeutet enormes Leid für diese Tiere und muss daher aus ethischen Gründen mit allen möglichen Mitteln vermieden werden“).

Hinzu kommt, dass die Ausnahmen, die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 TierSchVersV von dem in Absatz 1 Satz 1 aufgestellten grundsätzlichen Verbot von Tierversuchen an nichtmenschlichen Primaten gelten, bereits sehr weit reichend sind. Es ist folglich kein überwiegend schutzwürdiges menschliches Interesse daran erkennbar, diese sehr weit reichenden Ausnahmen durch die in § 23 Abs. 2 geregelte Zulassung des Schutzklauselverfahrens nach Art. 55 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie nochmals beträchtlich zu erweitern. Daher sollte in § 23 TierSchVersV von der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie kein Gebrauch gemacht werden.

### **Formulierungsvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, § 23 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

### **16. Korrekte Umsetzung der Schmerz-Leidens-Grenze, die der Unionsgesetzgeber in Art. 15 Abs. 2 der EU-Richtlinie gezogen hat**

Die in § 26 Abs. 2 TierSchVersV vorgesehene Formulierung („... wenn die erheblichen Schmerzen oder Leiden dauerhaft anhalten ...“) geht über die Formulierung in Art. 15 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie („ ... die voraussichtlich lang anhalten ...“) und die Formulierung in Erwägungsgrund Nr. 23 der EU-Tierversuchsrichtlinie („ ... voraussichtlich länger andauernde ...“) weit hinaus.

Ein Zustand, der dauerhaft anhält (oder, wie es in der Begründung zu § 26 Abs. 2 TierSchVersV heißt, „dauerhafter Natur“ ist), währt deutlich länger als ein Zustand, der lang oder länger anhält. „Dauerhaft“ oder von „dauerhafter Natur“ sind Schmerzen und Leiden, wenn sie lebenslang, zumindest aber sehr lang anhalten. Demgegenüber kann für lang oder länger andauernde Schmerzen oder Leiden auch ein Zeitraum von sehr viel kürzerer Dauer genügen.

Vgl. dazu *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz 2008, § 17 Rn 40 zu dem Tatbestandsmerkmal „länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden“ in § 17 Nr. 2 b TierSchG: „Schmerzen oder Leiden dürfen nicht nur kurzfristig sein, sondern müssen eine gewisse Zeitspanne anhalten. Wie lange sie andauern müssen, um die Strafbarkeit auszulösen, lässt sich nicht abstrakt sagen. Je schlimmer die Schmerzen oder Leiden sind, eine desto kürzere Zeitdauer genügt ... Dabei ist nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abzustellen, sondern auf das - meist wesentlich geringere - Vermögen des Tieres, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können ... Eine Verstörung von Forellen über mehrere Tage ist ... als länger anhaltende Leiden anzusehen.“

Für die Auslegung der in der EU-Tierversuchsrichtlinie verwendeten Begriffe „lang anhalten“ (Art. 15 Abs. 2) bzw. „länger andauernd“ (Erwägungsgrund Nr. 23) gilt also:

- Es kann dafür bereits eine mäßige Zeitspanne ausreichen (so BayObLG v. 30. 9. 1977, RReg. 4 St 143/77, zit. n. *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 2007, § 17 Rn 65);
- Je schlimmer die Schmerzen und Leiden sind, die einem Tier zugefügt werden, eine desto kürzere Zeitspanne genügt (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, aaO; *Hackbarth/Lückert*, Tierschutzrecht 2000, B XIV 2.4);
- Bei besonders großem Schmerz oder Stress hat die Rechtsprechung bereits wenige Minuten ausreichen lassen (so OLG Celle, NStZ-RR 1997, 381; zustimmend *Nierhaus* AUR 2005, 387, 390);
- Dabei ist auf das Zeitempfinden des Tieres abzustellen und zu berücksichtigen, dass dessen Vermögen, physischem oder psychischem Druck standhalten zu können, meist wesentlich geringer ist als beim Menschen (vgl. OLG Hamm NStZ 1985, 275).

Mit der zu § 26 Abs. 1 TierSchVersV gegebenen Begründung („... greift das Verbot des Absatzes 2 Satz 1 erst dann, wenn die erheblichen Schmerzen oder Leiden nicht nur länger anhalten, sondern dauerhafter Natur sind ...“) macht der Verordnungsgeber deutlich, dass er das vom Unionsgesetzgeber in Art. 15 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie festgelegte Verbot der Zufügung lang oder länger anhaltender erheblicher Schmerzen, Leiden und Ängste nicht in das deutsche Recht umsetzen will. Zu einer solchen Unterschreitung des in Art. 15 Abs. 2 festgelegten Tierschutzstandards ermächtigt die EU-Tierversuchsrichtlinie jedoch nicht. Daher liegt hier ein Verstoß gegen die Pflicht zur richtlinienkonformen Umsetzung vor (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

Ergänzender Hinweis: Der Verordnungsgeber macht in § 26 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 deutlich, dass er die in Art. 15 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie verwendeten Begriffe „stark“ und „schwer“ mit dem Begriff „erheblich“ in das deutsche Recht umzusetzen gedenkt und dass er an der für das deutsche Recht gebräuchlichen (s. 17 Nr. 2 b TierSchG) Gleichstellung von länger anhaltenden Schmerzen und Leiden mit sich wiederholenden Schmerzen und Leiden festhalten will. Dabei kann es bleiben. Ein Hinweis darauf, dass es sich bei den verbotenen Belastungen um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Ängste handeln muss, die voraussichtlich nicht gelindert werden können, ist entbehrlich, denn wenn sie gelindert werden können, so sind sie entweder nicht erheblich (falls die Linderung von Anfang an eingreift) oder jedenfalls nicht lang oder länger anhaltend (wenn sie erst später wirkt).



## Formulierungsvorschlag für § 26 TierSchVersV:

„Tierversuche sind verboten, wenn sie zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Ängsten führen.“

### **17. keine Durchbrechung der Schmerz-Leidens-Grenze nach Art. 15 Abs. 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie mit Hilfe der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie**

Nach Art. 55 Abs. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie die Schutzklausel, die die Zulassung von besonders belastenden Tierversuchen ermöglicht, in ihr nationales Recht übernehmen oder nicht. Da es nach Art. 55 Abs. 3 *im Einzelfall* in das Ermessen des jeweiligen Mitgliedsstaats gestellt ist, ob er einen sehr schwer belastenden Tierversuch vorläufig genehmigt oder nicht („... so *kann* er beschließen ...“), muss es auch *generell* in seinem Ermessen stehen, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will oder nicht. Die EU-Tierversuchsrichtlinie gewährt hier den Mitgliedstaaten einen Spielraum, der vom deutschen Gesetz- und Verordnungsgeber im Sinne des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG „nach oben“ - d. h. im Sinne der Verwirklichung eines möglichst hohen Tierschutzniveaus - genutzt werden sollte.

Die in Deutschland mehrheitlich vorherrschenden Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen zum Umgang des Menschen mit dem Tier, die der Gesetz- und Verordnungsgeber nach dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) berücksichtigen muss, sprechen für die Einführung einer absoluten, nicht durchbrechbaren Schmerz-Leidens-Grenze für Tierversuche und damit dafür, von der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie in Deutschland keinen Gebrauch zu machen. Die Zufügung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Ängste, die auch noch länger anhalten oder sich wiederholen und die dadurch die Kategorie „schwer“ übersteigen und in eine Kategorie „sehr schwer“ eingeordnet werden müssen, ist mit den überwiegend konsensfähigen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen auch dort unvereinbar, wo der Versuch damit begründet wird, dass er einen großen oder sehr großen Nutzen für Mensch oder Tier erwarten lässt. Als Quellen für solche Wertvorstellungen kommen neben Meinungsumfragen auch die Äußerungen großer Kirchen in Betracht. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat zu solchen sehr schwer belastenden Tierversuchen schon in den 80er Jahren ausgeführt: „An narkosefähigen und narkosebedürftigen Tieren sollten Versuche und Eingriffe ausnahmslos unter Betäubung vorgenommen werden; anderenfalls

wird das Prinzip der Mitkreatürlichkeit der Tiere preisgegeben“ (EKD, Stellungnahme v. 22. 10. 1985 zum ÄndG 1986, BT, Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuss-Drucksache 10/165).

### **Formulierungsvorschlag für § 26 TierSchVersV:**

Siehe Punkt 16

### **18. Tötung von Versuchstieren nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes**

In der Fassung des vorliegenden Entwurfs erweckt § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 TierSchVersV den unzutreffenden Eindruck, als stünde es nach Abschluss eines Tierversuches im freien Ermessen des Tierarztes bzw. des Leiters oder stellvertretenden Leiters des Versuchsvorhabens, zu entscheiden, ob das Tier am Leben bleiben soll oder getötet wird. Damit begünstigt diese Wortfassung den Rechtsirrtum, als komme es bei solchen Tötungen nicht auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes an und als könnten Tiere auch aus rein wirtschaftlichen Gründen, insbesondere um den mit ihrer weiteren Unterbringung, Ernährung und Pflege oder den mit ihrer Vermittlung an Dritte verbundenen Arbeits-, Zeit- und Kostenaufwand einzusparen. Um solche – im Falle von Wirbeltieren strafrechtlich relevanten – Irrtümer zu vermeiden, ist der Hinweis auf die §§ 17 Nr. 1 und 1 Satz 2 TierSchG an dieser Stelle geboten.

Ein Wirbeltier darf nur getötet werden, wenn seine Tötung einem vernünftigen Grund entspricht. Dies ist für Wirbeltiere in § 17 Nr. 1 TierSchG bestimmt, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Für wirbellose Tiere bestimmt § 1 Satz 2 TierSchG, dass ihnen nicht ohne vernünftigen Grund Schäden zugefügt werden dürfen. Der Tod ist ein solcher Schaden (vgl. BVerwG NVwZ 1998, 853, 855: „der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff“; Lorz, NuR 1992, 401, 402: „denkmäßig der größte Schaden, der einem Lebewesen zugefügt werden kann“).

### **Formulierungsvorschlag für § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2:**

§ 28 Abs. 1 Satz 1:

„Nach Abschluss eines Tierversuchs entscheidet ein Tierarzt oder die Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, ob ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer, dessen weitere Verwendung in dem jeweiligen Versuchsvorhaben nicht mehr vorgesehen ist, am Leben bleiben *oder, sofern ein*

*vernünftiger Grund dafür vorliegt, nach § 17 Nr. 1 und § 1 Satz 2 TierSchG getötet werden soll.“*

§ 28 Abs. 2 Satz 2:

*„Andere als die in Satz 1 genannten Tiere sind schmerzlos zu töten, wenn dafür nach dem Urteil der Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, ein vernünftiger Grund im Sinne von § 17 Nr. 1 und § 1 Satz 2 TierSchG vorliegt.“*

### **19. Begründungspflicht für die Heranziehung höher entwickelter Tiere**

In § 29 Abs. 1 Satz 1 ist die in § 9a Satz 1 TierSchG a. F. enthaltene Anforderung, in den Aufzeichnungen auch die Gründe für die Heranziehung von sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren anzugeben, entfallen. Für das darin liegende Unterschreiten des bisherigen Tierschutzstandards ist kein Grund ersichtlich.

#### **Formulierungsvorschlag für § 29 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV:**

*„...und die Art der verwendeten Tiere unter Darlegung der Gründe, weshalb sinnesphysiologisch höher entwickelte Tiere heranzuziehen sind und die Art und Durchführung der Tierversuche angeben.“*

### **20. Verpflichtung zu vollständigen Angaben im Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 31**

Die Angaben, die der Antragsteller nach § 31 Abs. 1 Satz 2 in seinem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens machen muss, müssen nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c der EU-Tierversuchsrichtlinie Informationen zu allen in Anhang VI der EU-Tierversuchsrichtlinie genannten Punkten, die für das Versuchsvorhaben wesentlich sind, enthalten. Dieser Anforderung wird § 31 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung nicht gerecht. Darin liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur richtlinienkonformen Umsetzung (Art. 288 Abs. 3 AEUV)

#### **Es wird folgende Neuformulierung von § 31 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagen:**

„In dem Antrag ist

1. anzugeben

- a) eine Beschreibung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks; dazu gehört sowohl die Beschreibung des angestrebten Erkenntnisgewinns als auch der Vorteile, die damit für eines

- oder mehrere der in § 7a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes beschriebenen Rechtsgüter erstrebt werden,
- b) die Art, die Herkunft, das Alter und die Anzahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
  - c) die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich des geplanten Einsatzes von Mitteln und Methoden zum Zwecke der Betäubung oder Schmerzlinderung,
  - d) der Ort, der Zeitpunkt des Beginns und die voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,
  - e) *die Beschreibung der Maßnahmen, die unternommen worden sind, um Methoden aufzufinden, die ermöglichen, den angestrebten Zweck ohne Tiere, mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren und mit geringeren oder weniger lang andauernden Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden zu erreichen, sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen,*
  - f) *die Beschreibung der Maßnahmen, die gewährleisten, dass kein Tier unmittelbar unter der Versuchseinwirkung sterben wird, oder die Angabe der Gründe, weshalb der Tod der verwendeten Tiere unmittelbar unter der Versuchseinwirkung zur Erreichung des verfolgten Zwecks unerlässlich und ethisch vertretbar ist,*
  - g) *Die Beschreibung der Maßnahmen, die unternommen werden, um die Zahl der verwendeten Tiere und die Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Tiere sowie ggf. negative Umweltauswirkungen so weit wie möglich zu vermindern,*
  - h) *die Gründe für eine erneute Verwendung von Tieren und die damit verbundenen kumulativen Auswirkungen auf die Tiere*
  - i) der Name, die Anschrift und die Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters, der Personen, von denen das Versuchsvorhaben oder die beabsichtigten Tierversuche geplant worden sind, und der durchführenden Personen sowie die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
  - j) soweit eine Tötung der Tiere vorgesehen ist, das Verfahren, das hierzu angewendet werden soll, und
  - k) einen Vorschlag zur Einstufung des Schweregrads der beabsichtigten Tierversuche nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU ...“ < weiter wie Entwurfstext >

Folgende Gründe sprechen für die vorgeschlagene Neuformulierung:

Zu Buchstabe a):

Die Angaben in dem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens müssen der Genehmigungsbehörde ermöglichen, eine Abwägung zwischen

den zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden auf der einen Seite und dem angestrebten wissenschaftlichen Nutzens auf der anderen Seite vorzunehmen (vgl. Art. 38 Abs. 2 Buchstabe d der EU-Tierversuchsrichtlinie: „Schaden-Nutzen-Analyse“). Dazu benötigt die Behörde sowohl Angaben zu dem Erkenntnisgewinn, den das Versuchsvorhaben bringen soll, als auch Angaben zu dem Vorteil oder den Vorteilen, die sich daraus für eines oder mehrere der in § 7 a Abs. 1 genannten Rechtsgüter ergeben sollen (vgl. Art. 38 Abs. 2 Buchstabe a: danach umfasst die von der Behörde vorzunehmende Projektbeurteilung u. a. „eine Beurteilung der Projektziele, des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens oder des pädagogischen Werts“).

Zu Buchstabe e):

Diese Angaben entsprechen Anhang VI Punkt 2 der EU-Tierversuchsrichtlinie („Anwendung von Methoden zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren in Verfahren“). Nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe c muss der Antrag „Informationen zu allen in Anhang VI genannten Punkten“ enthalten, die für die Bewertung des Versuchsvorhabens wesentlich sind. Darauf muss bei der Neufassung von § 31 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung geachtet werden, wenn nicht eine Verletzung von Art. 288 Abs. 3 AEUV in Kauf genommen werden soll.

Zu Buchstabe f):

Diese Angaben entsprechen Anhang VI Punkt 5 der EU-Tierversuchsrichtlinie („Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte“).

Zu Buchstabe g):

Diese Angaben entsprechen Anhang VI Punkt 6 der EU-Tierversuchsrichtlinie („Versuchs- oder Beobachtungsstrategie und statistische Gestaltung zur Minimierung der Anzahl der Tiere, der Schmerzen, des Leidens, der Ängste und gegebenenfalls der Umweltauswirkungen“).

Zu Buchstabe h):

Diese Angaben entsprechen Anhang VI Punkt 7 der EU-Tierversuchsrichtlinie („Erneute Verwendung von Tieren und die damit verbundenen kumulativen Auswirkungen auf das Tier“).

## 21. Pflicht zur Einholung einer erneuten Genehmigung bei jeglicher Erhöhung der Tierzahl

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass bei einer nicht wesentlichen Erhöhung der Zahl der verwendeten Tiere keine genehmigungspflichtige Änderung vorliegen soll und keine erneute Genehmigung eingeholt zu werden braucht (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 TierSchVersV). Mit dieser Regelung wird Art. 44 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie nicht ausreichend umgesetzt.

Nach Art. 44 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie bedürfen Änderungen eines genehmigten Versuchsvorhabens einer Änderung oder Erneuerung der dafür erteilten Genehmigung, wenn die Änderungen „sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können“. Eine solche nachteilige Auswirkung ist auch gegeben, wenn mehr Tiere als genehmigt in das Versuchsvorhaben einbezogen werden und damit mehr Tieren als genehmigt Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden zugefügt werden sollen. Eine solche Änderung bedeutet für jedes Tier, das zusätzlich in den Tierversuch einbezogen wird, eine nachteilige Auswirkung auf sein Wohlergehen.

Der Versuch des Ordnungsgebers, bei einer Erhöhung der genehmigten Tierzahl zwischen wesentlichen und unwesentlichen Erhöhungen zu unterscheiden und das Erfordernis einer neuen Genehmigung bei vermeintlich unwesentlichen Erhöhungen zu streichen, ist mit Art. 44 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie nicht vereinbar. Der Ordnungsgeber deutet damit die Formulierung in Art. 44 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie – „Änderungen, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können“ – um, als würde sie lauten: „Änderungen, die sich in wesentlichem Umfang nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können“. Damit überschreitet er die Grenzen der zulässigen Gesetzesauslegung und verstößt gegen seine Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

### Vorschlag für Neuformulierung von § 34 Abs. 1 Nr. 3 TierSchVersV:

„3. die Zahl der verwendeten Tiere *nicht erhöht* wird und ...“ < weiter wie Entwurfstext >

## **22. Genehmigungsverfahren auch bei sog. vorgeschriebenen Tierversuchen**

Der Verordnungsentwurf sieht für sog. vorgeschriebene Tierversuche anstelle des Genehmigungsverfahrens das Anzeigeverfahren vor, da für diese nach dem Entwurf für das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes nicht das Genehmigungsverfahren gelten soll (§ 36 TierSchVersV i.V.m. § 8a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG n.F.).

Das in § 36 TierSchVersV geregelte Anzeigeverfahren sollte sich jedoch auf Tierversuche beschränken, die entweder als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden (s. § 8 a Abs. 1 Nr. 2 TierSchG n. F.) oder die nach bereits erprobten Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden (s. § 8 a Abs. 1 Nr. 3 TierSchG n. F., jedoch ohne die dort enthaltene Verweisung auf § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 TierSchG n. F.). Dagegen solle es für sog. vorgeschriebene Tierversuche (= Tierversuche, die zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind) und für alle Organ- und Gewebeentnahmen, die an lebenden Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden, bei dem in § 8 TierSchG n. F. vorgesehenen Genehmigungsverfahren bleiben, weil ein „Genehmigungsverfahren light“ in solchen Fällen nicht vertretbar ist (vgl. dazu die Anmerkungen der DJGT zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, dort Nr. 8 und Nr. 9).

### **Vorschlag zur Neuformulierung des § 36 Abs. 1 TierSchVersV:**

Streichung der Worte: „und 2. bei Versuchsvorhaben nach § 8a Absatz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit“

### **23. keine Sammelanzeige bei der Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass für die Durchführung mehrerer gleichartiger und nur anzeigepflichtiger Versuchsvorhaben die Anzeige des ersten Versuchsvorhabens ausreichen soll (§ 37 Abs. 1 TierSchVersV).

Der Verordnungsgeber macht hier von der Erlaubnis, die die EU-Tierversuchsrichtlinie den Mitgliedstaaten in Art. 42 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. mit Art. 40 Abs. 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie einräumt, Gebrauch. Es bestehen aber bereits Bedenken, ob ein bloßes Anzeigeverfahren dem Erfordernis der „Gestattung“, das die EU-Tierversuchsrichtlinie auch für die dem Art. 42 Abs. 1 unterliegenden Versuchsvorhaben vorsieht, gerecht wird; eine Gestattung setzt einen Willensakt der Behörde, also ein aktives, ‚positives Tun‘ voraus; sie ist damit mehr als ein bloßes Schweigen, wie es der Verordnungsgeber nach § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 genügen lassen will (vgl. dazu die Anmerkungen der DJGT zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, dort Nr. 8).

Hinzu kommt, dass Art. 42 Abs. 4 i. V. mit Art. 40 Abs. 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie die Mitgliedstaaten nur dazu ermächtigt, „die Genehmigung mehrerer gleichartiger vom gleichen Verwender durchgeführter Projekte zu gestatten“. Die behördliche Genehmigung (bzw. im vereinfachten Verwaltungsverfahren Gestattung) darf sich also nicht auf das erste von mehreren gleichartigen Versuchsvorhaben beschränken, sondern muss alle Versuchsvorhaben umfassen, mag sie auch in ein- und demselben Verwaltungsakt erteilt werden. Folglich muss dem Tierexperimentator aufgegeben werden, nicht nur das erste sondern alle geplanten Versuchsvorhaben anzuzeigen und dafür die behördliche Gestattung einzuholen. Soweit § 37 Abs. 1 TierSchVersV die „Anzeige des ersten Versuchsvorhabens“ ausreichen lässt, verstößt dies gegen Art. 42 Abs. 4 i. V. mit Art. 40 Abs. 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie.

Das in § 8 a TierSchG n. F. und den §§ 36, 37 TierSchVersV anstelle des Genehmigungsverfahrens vorgesehene Anzeigeverfahren ist ein „Prüfverfahren light“, das – wie die Erfahrungen in Deutschland mit § 8a TierSchG a. F. zeigen – die Gefahr schafft, dass die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen weniger gründlich und mit Beschränkung auf einige wenige



Teilaspekte geprüft werden. Dies ist – jedenfalls bei Versuchsvorhaben, die über diagnostische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen nach bereits erprobten Verfahren hinausgehen – mit dem Leidensvermeidungsgebot des Staatsziels Tierschutz (Art. 20 a GG) nicht vereinbar. Durch die in § 37 vorgesehene Sammelanzeige mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben wird diese Gefahr nochmals beträchtlich erhöht. Auf das Sammelanzeigeverfahren muss daher – auch bei den o. g. Versuchsvorhaben, die nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden – verzichtet werden.

Zudem ist – da die Behörde nach dem klaren Wortlaut von Art. 42 Abs. 4 i. V. mit Art. 40 Abs. 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie ohnehin jedes Versuchsvorhaben auf seine Unerlässlichkeit, seine ethische Vertretbarkeit und seine Vereinbarkeit mit den übrigen für Tierversuche geltenden Vorschriften überprüfen muss und ihre Prüftätigkeit keinesfalls auf das erste von mehreren gleichartigen Versuchsvorhaben beschränken darf – nicht ersichtlich, dass eine Sammelanzeige den Verwaltungsaufwand deutlich mindern würde. Ein solcher Minderungseffekt tritt nur ein, wenn sich die behördliche Prüfung auf das erste der Versuchsvorhaben beschränkt – was der Verordnungsgeber zwar offenbar anstrebt, was aber gegen Art. 40 Abs. 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie verstößt.

#### **Formulierungsvorschlag für § 37 Abs. 1 TierSchVersV:**

§ 37 Abs. 1 TierSchVersV ist ersatzlos zu streichen. Der Text des § 37 ist auf den bisherigen Absatz 2 zu beschränken.

#### **24. Prüfungsumfang bei Versuchen an Zehnfußkrebsen**

Bei § 39 Abs. 3 fällt auf, dass die Verweisung auf § 7a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG n. F. unterblieben ist. Da bei Tierversuchen an Zehnfußkrebsen auch geprüft werden muss, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (vgl. § 7 a Absatz 2 Nr. 2 TierSchG n. F.), dürfte es sich hier um ein Versehen handeln.

#### **Vorschlag für Neuformulierung von § 39 Abs. 3:**

„Die zuständige Behörde prüft im Falle des Eingangs einer Anzeige nach Absatz 1 Satz 1, ob im Hinblick auf das angezeigte Versuchsvorhaben die Einhaltung

der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 7 a Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 des Tierschutzgesetzes, ...“ < weiter wie Entwurfstext >

## **25. Festlegung der Inhalte der zu veröffentlichenden Zusammenfassung genehmigter Versuchsvorhaben im Einklang mit Art. 43 der EU-Tierversuchsrichtlinie**

In § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist - in Widerspruch zu Art. 43 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Tierversuchsrichtlinie - nicht vorgesehen, dass die zu veröffentlichenden Zusammenfassungen genehmigter Versuchsvorhaben den „Nachweis der Erfüllung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung“ enthalten müssen, d. h. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen der für das Versuchsvorhaben Verantwortliche sichergestellt hat, dass alle verfügbaren Ersatz- und Ergänzungsmethoden berücksichtigt und genutzt worden sind.

Durch die bisherige Abfassung des § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Gefahr einer Fehlinterpretation dahingehend begründet, dass schon die bloße Behauptung, das Versuchsvorhaben sei unerlässlich (d. h. der Versuchszweck könne nicht mit Methoden ohne Tiere, mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren, mit geringeren oder mit weniger lang andauernden Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden erreicht werden) ausreichend ist. Das stünde aber mit dem Erfordernis des Art. 43 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Tierversuchsrichtlinie – wonach der „Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung“ erbracht werden muss – nicht in Einklang. Im Sinne eines Nachweises ist zumindest erforderlich, dass in der Zusammenfassung beschrieben wird, mit welchen Maßnahmen überprüft und sichergestellt worden ist, dass keine Ersatzmethode zur Erreichung des Versuchszwecks zur Verfügung steht und dass der Versuchszweck auch nicht mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren, mit geringeren und mit weniger lang anhaltenden Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden der Tiere erreicht werden kann.

Zudem sollten auch Art. 43 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie in das deutsche Recht umgesetzt werden, d. h. die veröffentlichten Zusammenfassungen sollten bei Tierversuchen, die der rückblickenden Bewertung unterliegen, anhand der Ergebnisse dieser Bewertung aktualisiert und in ihrer aktualisierten Form erneut veröffentlicht werden. Nach Erwägungsgrund Nr. 41 soll mit Hilfe der Veröffentlichung der

Zusammenfassungen erreicht werden, dass die Öffentlichkeit über Versuchsvorhaben unterrichtet wird und dass die dazu nötigen objektiven Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über ein Versuchsvorhaben ist unvollständig, wenn eine rückblickende Bewertung ergibt, dass einzelne der in der Zusammenfassung enthaltenen und veröffentlichten Darstellungen nicht der tatsächlichen Ausführung des Versuchsvorhabens und seinen Ergebnissen entsprochen haben, der Öffentlichkeit dies jedoch verschwiegen wird. Um eine solch unvollständige – und damit insgesamt unrichtige – Unterrichtung der Öffentlichkeit über Versuchsvorhaben zu vermeiden, ist es in einem solchen Fall nötig, dass die bereits veröffentlichten Darstellungen entsprechend den Ergebnissen der rückblickenden Bewertung aktualisiert und in ihrer aktualisierten Form erneut veröffentlicht werden.

**Formulierungsvorschlag für § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sowie für eine neue Nr. 6:**

*„5. die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7 a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes unternommen worden sind,*

*6. ob das Versuchsvorhaben rückblickend bewertet wird und zu welchem Zeitpunkt diese Bewertung vorgenommen wird.“*

**Es wird weiter vorgeschlagen, folgenden Absatz 3 einzufügen:**

*„Führen die Ergebnisse einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 durchgeführten rückblickenden Bewertung dazu, dass die Darstellungen nach Absatz 1 Satz 2 geändert werden müssen, so ist die Zusammenfassung entsprechend zu aktualisieren und in dieser Form erneut zu veröffentlichen; Absatz 2 gilt entsprechend.“*

**26. paritätische Besetzung der Tierversuchskommissionen**

**Es wird folgende Neuformulierung von § 42 TierSchVersV vorgeschlagen:**

Absatz 1:

*„Mindestens die Hälfte der Mitglieder der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes einzuberufenden Kommissionen muss die für*

die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer *tierbezogenen* naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. *Bei allen Mitgliedern ist zu gewährleisten, dass sie auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zu Abwägungen anhand ethischer Grundsätze geeignet sind.*“

Absatz 2:

„In die Kommissionen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind; *ihre Zahl muss die Hälfte der Kommissionsmitglieder betragen.*“ < weiter wie im Entwurfstext >

Absatz 3:

„In die Kommissionen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes *sind auch Mitglieder zu berufen*, die aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind; *ihre Zahl muss die Hälfte der Kommissionsmitglieder betragen.*“ < weiter wie im Entwurfstext >

### **Begründung:**

Da die EU-Tierversuchsrichtlinie in Art. 38 Abs. 3 und Absatz 4 Unterabsatz 2 die Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter in das Genehmigungsverfahren vorsieht, ohne diese Einbeziehung näher zu regeln, steht es den Mitgliedstaaten frei, wie sie die Beteiligung unabhängiger Dritter am Genehmigungsverfahren ausgestalten. Hierbei kann also auch über einen bereits bestehenden nationalen Tierschutzstandard (vgl. § 15 TierSchG Abs. 1 und 3 a. F.) hinausgegangen werden.

Dass nach der Neuformulierung von § 42 Abs. 1 Satz 1 TierSchVersV, wie sie hier vorgeschlagen wird, mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder die für die Beurteilung von Tierversuchen, Eingriffen und Behandlungen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer tierbezogenen naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben muss, ist sowohl erforderlich als auch ausreichend. Fachkenntnisse auf diesen Gebieten sind notwendig, um die sachverständige Unterstützung der zuständigen Behörde durch die Kommission zu gewährleisten, insbesondere bei der Beurteilung der Verfügbarkeit von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und bei der Frage, ob das angestrebte Versuchsergebnis bereits hinreichend bekannt ist (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG n. F.). Dafür genügt es aber, dass die Hälfte der

Kommissionsmitglieder einer der genannten Fachrichtungen angehört. Die weitergehende Anforderung in § 15 Abs. 1 Satz 3 TierSchG a. F. und in § 42 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs („Mehrheit“) hat in der Vergangenheit das Missverständnis begünstigt, dass es notwendig sei, die Mehrheit der Kommissionsmitglieder aus den Vorschlagslisten der Wissenschaftsorganisationen zu berufen. Indem das Erfordernis der Zugehörigkeit zu den genannten Fachrichtungen künftig auf die Hälfte (also z. B. auf drei von insgesamt sechs Mitgliedern) begrenzt wird, wird diese Fehldeutung für die Zukunft vermieden und zugleich die (die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Grundrechten und Staatsziel „Tierschutz“ widerspiegelnde) paritätische Besetzung mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen erleichtert.

Dass nach der Neuformulierung § 42 Abs. 1 Satz 2 TierSchVersV, wie sie hier vorgeschlagen wird, alle Kommissionsmitglieder auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen und zu Abwägungen anhand ethischer Grundsätze geeignet sein müssen, ergibt sich aus den Aufgaben der Tierversuchskommission. Zu ihren Hauptaufgaben gehört die Bewertung des Versuchsvorhabens auf seine ethische Vertretbarkeit und die damit einhergehende Abwägung, ob der zu erwartende Nutzen deutlich schwerer wiegt als die zu erwartenden Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden der Tiere. Hierzu ist es notwendig, dass Wertungen vorgenommen werden, die jedem Kommissionsmitglied eine höchstpersönliche Entscheidung abverlangen und die nicht ohne ausreichende Erfahrungen bei der Beurteilung von Tierschutzfragen und bei Abwägungen anhand ethischer Grundsätze vollzogen werden kann. Jedes Kommissionsmitglied muss also persönlich in der Lage sein, diese höchstpersönlichen Wertungen eigenständig und unabhängig von den anderen Kommissionsmitgliedern vorzunehmen. Deshalb muss auch jedes Mitglied über die dazu nötigen Erfahrungen persönlich verfügen (im Unterschied zu den o. e. Fachkenntnissen, die den einzelnen Mitgliedern auch im fachlichen Gespräch von anderen Kommissionsmitgliedern vermittelt werden können, so dass es insoweit genügt, wenn die Hälfte der Mitglieder diese Fachkenntnisse besitzt). Die Fähigkeit zu höchstpersönlichen Wertungen muss jedes Kommissionsmitglied selbst haben, wohingegen ihm die notwendigen fachlichen Kenntnisse auch von anderen vermittelt werden können.

Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 in der hier vorgeschlagenen Fassung soll zumindest die Hälfte der Kommissionsmitglieder aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen stammen, weil es die formale Gleichrangigkeit von Staatsziel Tierschutz und Grundrechten erfordert, dass bei staatlichen Entscheidungen, die eine Abwägung zwischen Tierschutz- und gegenläufigen

Interessen voraussetzen, die Vertreter des Tierschutzes die gleiche Chance der Einflussnahme haben müssen wie die Vertreter der dem Tierschutz entgegengesetzten Interessen. Eine solche Parität entspricht dem Gedanken der „praktischen Konkordanz“, d. h. dem gerechten Ausgleich, wie er seit dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG zwischen Wissenschaft, Forschung und Lehre auf der einen Seite und den Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen der Tiere auf der anderen Seite hergestellt werden muss. Die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz hat dazu geführt, dass bei Konkurrenzlagen zwischen Tierschutz- und Nutzungsinteressen vom Prinzip der formalen Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen ausgegangen werden muss. Einseitige Prioritätsentscheidungen sind heute nicht mehr möglich sondern „definitiv ausgeschlossen“ (so zutreffend *Scholz* in: *Maunz/Dürig/Herzog*, Grundgesetz, Art. 20a Rn 42). Weder zugunsten der Grundrechte der Tiernutzer noch zugunsten der Rechtsgüter des ethischen Tierschutzes kann also eine generelle Vorrangstellung angenommen werden (so auch das Bundesverfassungsgericht, 2 BvF 1/07, Beschluss vom 12. 10. 2010 S. 31: Danach ist der Tierschutz als Belang von Verfassungsrang „nicht anders als der in Art. 20a GG schon früher zum Staatsziel erhobene Umweltschutz, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht - wie etwa die Einschränkung von Grundrechten - zu rechtfertigen; er setzt sich aber andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch“). Welche der miteinander konkurrierenden Positionen – Tierschutz oder Wissenschaft – Vorrang haben soll, kann also nicht mit Hilfe einer abstrakten, typisierten Betrachtungsweise festgelegt werden, sondern muss durch eine konkrete, an den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und am Ausmaß der jeweiligen konkreten Betroffenheit der miteinander konkurrierenden Rechtsgüter ausgerichtete Güter- und Interessenabwägung ermittelt und entschieden werden. Diese formale Gleichrangigkeit der miteinander konkurrierenden Positionen muss sich auch in dem Genehmigungsverfahren für Tierversuche widerspiegeln. Dem von Art. 20a GG gewollten gerechten Interessenausgleich entspricht es deshalb, Kommissionen, in denen die notwendigen Abwägungen zwischen Tierschutzbelangen und wissenschaftlichen Nutzungsansprüchen vorgenommen werden sollen, personell so auszustatten, dass sie die grundsätzliche Gleichrangigkeit der miteinander in Konkordanz zu bringenden Positionen repräsentieren. Deshalb sollen sie paritätisch mit Mitgliedern aus Vorschlagslisten von Tierschutzorganisationen besetzt werden. So wird das Prinzip der formalen Gleichrangigkeit von Staatsziel und Grundrechten auch nach außen hin sichtbar. Eine mehrheitliche Besetzung aus Vorschlagslisten von Wissenschaftsorganisationen entspricht dagegen jener einseitigen Dominanz der

Wissenschaftsfreiheit gegenüber dem Tierschutz, die zwar jahrzehntelang praktiziert worden ist, die es aber seit dem Inkrafttreten von Art. 20a GG nicht mehr geben kann.

## 27. Folgeänderung von Nummern XIV, XV und XVII

Eine Regelung des Genehmigungsverfahrens bei Tierversuchen, die unter die Ausnahmeregelungen von § 23 Abs. 2, § 25 S. 2 oder § 26 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV fallen, ist – wenn den Vorschlägen Nr. 14, 15 und 17 dieser Anmerkungen gefolgt wird und die Schutzklauseln nach Art. 55 Abs. 2, Abs. 1 und Abs. 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie nicht in das deutsche Recht übernommen werden – entbehrlich.

Falls das nicht geschehen sollte, müsste zumindest dafür gesorgt werden, dass das in § 44 Abs. 2 TierSchVersV vorgeschriebene Verfahren in Einklang mit Art. 55 Abs. 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie steht. Das ist in der vorliegenden Entwurfsfassung nicht der Fall, da insbesondere nicht vorgesehen ist, dass Belege für die angenommene Ausnahmesituation vorgelegt werden müssen und dass neben der EU-Kommission auch die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet werden und ihnen diese Belege vorgelegt werden müssen.

Es wird – für den Fall, dass die Vorschläge Nr. 14, 15 und 17 dieser Anmerkungen nicht befolgt werden – folgende Neuformulierung von § 44 Abs. 2 Satz 2 und 3 vorgeschlagen:

„Die Mitteilung nach Satz 1 enthält eine ausführliche Begründung für die Entscheidung der zuständigen Behörde im Hinblick auf das Vorliegen der jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen *und wird mit Belegen hierfür versehen*. Das Bundesministerium unterrichtet nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 die Europäische Kommission *und die anderen Mitgliedstaaten* nach Artikel 55 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU auf der Grundlage der Mitteilung der zuständigen Behörde nach Satz 2 *und legt die Belege vor*.“

## **28. Ermächtigung des Ausschusses nach § 15a TierSchG zur Einholung von notwendigen Auskünften**

In § 47 muss eingefügt werden, dass der Ausschuss nach § 15a des Tierschutzgesetzes sowohl von Behörden als auch von Personen, die an der Planung und Durchführung von Tierversuchen beteiligt sind, Auskünfte verlangen kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (s. die Begründung zu Nr. 11 der „Anmerkungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes v. 9. 1. 2012“).

### **Es wird vorgeschlagen, in § 47 folgenden Absatz 3 einzufügen:**

*„Der Ausschuss kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, von Behörden, von Inhabern von Einrichtungen und Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 1 a des Tierschutzgesetzes sowie von Leitern und stellvertretenden Leitern von Tierversuchen, von Tierschutzbeauftragten und von Tierschutzbeiräten Auskünfte verlangen.“*

## **29. Einrichtung eines zentralen Kompetenzzentrum für Ersatz- und Ergänzungsmethoden**

Nach 47 Abs. 1 der EU-Tierversuchsrichtlinie müssen (nicht nur die EU-Kommission, sondern auch) die Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Validierung alternativer Ansätze, d. h. von Ersatz- und Ergänzungsmethoden, beitragen und die Forschung auf diesem Gebiet fördern.

Nach Art. 47 Abs. 4 müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alternative Ansätze gefördert und diesbezügliche Informationen verbreitet werden.

Diesen Verpflichtungen entspricht es, die Schaffung und Unterhaltung eines zentralen Kompetenzzentrums – z. B. durch Ausbau der ZEBET im BfR – vorzusehen und diesem zumindest folgende Aufgaben zuzuweisen:

- Sammlung und Speicherung aller verfügbaren Informationen über Ersatz- und Ergänzungsmethoden (sowohl solcher, die bereits validiert sind, als auch solcher, die entwickelt sind und noch der Validierung bedürfen);
- Erteilung von Auskünften über solche Methoden an Behörden, Ethikkommissionen, Tierexperimentatoren, Tierschutzbeauftragte, betriebliche Tierschutzbeiräte;
- Förderung der Entwicklung und Validierung solcher Methoden;



- Mit Bezug auf sog. vorgeschriebene Tierversuche: Feststellung, ob eine Methode zur Verfügung steht, die im Vergleich zu dem vorgeschriebenen Tierversuch ohne Tiere, mit weniger Tieren, mit sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren oder mit geringeren oder weniger lang dauernden Schmerzen, Leiden, Ängsten und Schäden auskommt und die eine gegenüber dem vorgeschriebenen Tierversuch vergleichbare Sicherheit gewährleistet (und damit in die entsprechende Vorschrift aufgenommen werden sollte).
- Bekanntmachung solcher Methoden.

Nach Art. 47 Abs. 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie besteht für den Gesetz- und Verordnungsgeber die Verpflichtung, zu gewährleisten, dass sich sowohl Tierexperimentatoren, Tierschutzbeauftragte und betriebliche Tierschutzbeiräte als auch Genehmigungsbehörden und Ethikkommissionen problemlos über bereits entwickelte und validierte Ersatz- und Ergänzungsmethoden informieren können (vgl. dazu VG Bremen zu § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSchG a. F., Urt. v. 28. 5. 2010, juris Rn 66: Die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde ermittelt die Möglichkeiten von Alternativmethoden zu den beantragten Tierversuchen „und setzt diese gegebenenfalls durch“; das kann die Behörde nur leisten, wenn es in Gestalt eines zentralen Kompetenzzentrums eine Auskunftsstelle gibt, die dazu schnell, zuverlässig und kostenfrei die erforderlichen Informationen liefert).

Auf die Arbeitsweise dieses zentralen Kompetenzzentrums dürfen Vertreter von Tierschutzinteressen jedenfalls keinen geringeren Einfluss haben als Vertreter anderer, gegenläufiger Interessen (vgl. zu einem derartigen Erfordernis bei Abwägungsentscheidungen in den Bereichen der Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG *Murawiek* in: *Sachs*, Grundgesetz, 5. Aufl. 2009, Art. 20a GG Rn 77). Folglich ist innerhalb des zentralen Kompetenzzentrums ein paritätisch mit Vertretern von Tierschutzorganisationen bestehender Beirat einzurichten und mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten.

Außerdem müsste die sich aus Art. 47 Abs. 1 und 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie und aus Art. 20a GG ergebende Pflicht zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet „Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden“ auch auf juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Universitäten oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft, DFG) erstreckt werden, sofern diese die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu ihren satzungsmäßigen Zwecken erklärt haben und

sofern sie hierfür staatliche Förderung erhalten. Nach Erwägungsgrund Nr. 46 der EU-Tierversuchsrichtlinie sollen nämlich *die Mitgliedstaaten* durch Forschung und andere Mittel zur Entwicklung und Validierung alternativer Ansätze beitragen. Die Bundesrepublik Deutschland kann, da nach Art. 5 Abs. 3 GG Forschung nicht in erster Linie von Staats wegen erfolgt, dieser Verpflichtung nur nachkommen, wenn auch solche Personenvereinigungen, die z. T. über große Forschungskapazitäten und erhebliche Fördergelder verfügen, in diese Pflicht einbezogen werden. Weiterhin zuzulassen, dass z. B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zwar Tierversuche mit allen Kräften unterstützt, aber keinen eigenen Förderschwerpunkt „alternative Verfahren“ einrichtet, unterhält und mit entsprechenden Fördermitteln ausstattet, würde eine Verletzung von Art. 47 Abs. 1 und 4 der EU-Tierversuchsrichtlinie und eine Missachtung von Erwägungsgrund Nr. 46 bedeuten.

Marienstraße 3  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 400 54 68 20

Fax: +49 (0)30 - 400 54 68 69

info@djgt.de

<http://www.djgt.de>

### **Formulierungsvorschlag:**

In einem zusätzlichen Paragraphen – z. B. im Anschluss an § 47 TierSchVersV – sollte daher vorgesehen werden, dass im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ein zentrales Kompetenzzentrum für Ersatz- und Ergänzungsmethoden geschaffen und unterhalten wird. Zusätzlich sollte die Pflicht von Bund und Ländern zur Förderung der Entwicklung und Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und zur Bekanntmachung solcher Methoden festgelegt werden. Private wissenschaftliche Vereinigungen sollten – soweit die Wissenschaftsförderung zu ihren satzungsmäßigen Zielen gehört und sie staatlich subventioniert werden – in diese Förderpflicht einbezogen werden.

13.02.2012

Dr. Christoph Maisack

Lena Hildermann

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84

4005 0150 0000 4964 48

Seite 42 von 42 BIC: WELADED1MST

